

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) (Partnerschaftliches Geschäft) sowie Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft
2019/531

vom 6. Dezember 2019

1. Ausgangslage

Der seit 1997 bestehende Kulturvertrag sieht vor, dass der Kanton Basel-Landschaft jährlich eine Kulturvertragspauschale für kulturelle Zentrumsleistungen bereitstellt. Diese beträgt ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags von den natürlichen Personen des Kantons Basel-Landschaft. Aufgrund des Wachstums des Steuerertrags erfuhr die zu bereitstellende Summe über die vergangenen 20 Jahre eine Steigerung von CHF 6,1 Mio. auf CHF 10,7 Mio. (Stand 2018).

Mit Schreiben vom 15. September 2015 unterrichtete der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Finanzstrategie 2016–2019 und stellte eine Kündigung des bestehenden Kulturvertrags per 31. Dezember 2015 in Aussicht. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen resultierten in einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die unter anderem festhält, dass der Kanton Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016–2019 um insgesamt CHF 80 Mio. entlastet und der Kanton Basel-Landschaft den Kulturvertrag bis 2019 nicht kündigen wird. Die bis anhin mit der Kulturvertragspauschale geförderten Institutionen erhielten dadurch eine Planungssicherheit bis Ende 2020. Im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft definierten die Regierungen der beiden Kantone im Juni 2017 Eckwerte für die Ausarbeitung eines neuen Kulturvertrags.

Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, wurde entschieden, diese Eckwerte für den künftigen Kulturvertrag teilweise nochmals zu überprüfen. Die Regierungen vereinbarten, den bestehenden Kulturvertrag um ein weiteres Jahr ungekündigt weiterzuführen. Dadurch erhielten die betroffenen Institutionen Planungssicherheit bis Ende 2021.

Mit dem vorliegenden Kulturvertrag haben sich die Regierungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf eine Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt geeinigt und damit einen grundsätzlichen Systemwechsel beschlossen. Eine Entflechtung der Zuständigkeiten soll gewährleisten, dass keine finanzielle Kompensation von Seiten des Kantons Basel-Stadt notwendig ist. Die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für kulturelle Zentrumsleistungen wurde ab 2022 auf CHF 9,6 Mio. pro Jahr festgelegt und soll jährlich an die Teuerung angepasst werden. Eine negativ ausfallende Teuerung soll nur dann berücksichtigt werden, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt. Eine Erhöhung der Abgeltung soll erstmals 2028 geprüft werden und nachfolgend alle vier Jahre.

Wie im bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden und dienen der Finanzierung kultureller Zentrumsleistungen. Der Kanton Basel-Landschaft entrichtet die Abgeltung künftig an den Kanton Basel-Stadt und nicht mehr an einzelne Institutionen. Die Verteilung der Mittel an die Institutionen erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt. Aufgrund regelmässig durchgeführter Besucherbefragungen erhalten in der Regel die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft finanzielle Unterstützung. Zurzeit sind dies das

Theater Basel, das Sinfonieorchester Basel und die Kaserne Basel. Die Mittel werden innerhalb des Budgets des Kantons Basel-Stadt so umgelagert, dass die im Rahmen des alten Kulturvertrags unterstützten Institutionen für eine erste Förderperiode ab 2022 Mittel in mindestens gleichbleibender Höhe wie bisher erhalten.

Im Sinne einer Entflechtung der Zuständigkeiten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ab 2022 mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste (HeK), das in Basel-Landschaft domiziliert ist, und überträgt seinen Anteil am Betriebsbeitrag an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der im Auftrag der beiden Kantone fördert, in sein reguläres Budget.

Im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung soll die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL ab 2022 vollständig paritätisch ausgestaltet sein. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht dazu seine Beiträge einseitig bis zur vollen Parität.

Gleichzeitig mit dem neuen Kulturvertrag legt der Regierungsrat dem Landrat ein Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnisnahme vor. Dieses ordnet die verschiedenen Fördermassnahmen in vier Bereiche und umfasst neben dem Beitrag an die kulturelle Infrastruktur im Kanton Basel-Stadt und dem Bekenntnis zur partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung auch eine Stärkung der kulturellen Infrastruktur und der subsidiären Förderkredite im Kanton Basel-Landschaft. Ausserdem beinhaltet das Konzept ein Strukturprojekt, welches die gemeinsame und koordinierte Kulturförderung von Kanton und Gemeinden und einen institutionalisierten Austausch zu kulturpolitischen Themen vorsieht.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an den Sitzungen vom 19. September, 24. Oktober und 7. November 2019 im Beisein von Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Esther Roth, Leiterin kulturelles.bl, beraten. An den Sitzungen vom 19. September und 7. November 2019 war Regierungsrätin Monica Gschwind anwesend.

Am 14. Oktober 2019 wurde die Vorlage gemeinsam mit der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt in einer partnerschaftlichen Sitzung beraten.

Anlässlich der Sitzung vom 24. Oktober 2019 wurde der Verband Kultur Baselland (VKBL) angehört, vertreten durch Marc Joset, Präsident, und Irene Maag, Geschäftsführerin.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Kulturvertrag

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission begrüsst den neuen Kulturvertrag grundsätzlich und zeigte sich erfreut, dass eine Lösung gefunden wurde, die den betroffenen kulturellen Institutionen Planungssicherheit gibt. Zudem würdigte die Kommission die kulturellen Zentrumsleistungen, die durch den Kanton Basel-Stadt erbracht werden.

Verschiedene Bestandteile des Kulturvertrags – wie etwa die Höhe der Abgeltung, die Publikumsbefragungen oder die Überprüfung der Höhe der Abgeltung – gaben Anlass zu Nachfragen und Diskussionen.

– *Anhörung Verband Kultur Baselland*

Der Verband Kultur Baselland (VKBL) begrüsst den mit dem neuen Kulturvertrag einhergehenden Systemwechsel, der sich in einer Entflechtung der Zuständigkeiten zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zeigt. Zudem wurden die Dauer der Kündigungsfrist von vier Jahren, die jährliche Anpassung des Betrags an die Teuerung sowie die Prüfung einer Erhöhung der Abgeltung alle vier Jahre positiv bewertet.

Der VKBL brachte jedoch auch ein, die Höhe der Abgeltung trage der wirtschaftlichen Entwicklung der beiden Kantone keine Rechnung und stelle im Vergleich zum aktuell laufenden Kulturvertrag eine Verschlechterung dar. So seien im Aufgaben- und Finanzplan im Jahr 2021 rund CHF 11,88 Mio. budgetiert; dies seien über CHF 2,2 Mio. mehr als die CHF 9,6 Mio., die im neuen Staatsvertrag festgeschrieben werden sollen. Die Vertretung des VKBL erachtete es zudem als ungewöhnlich, dass ein konkreter Betrag – die CHF 9,6 Mio. – in einem Staatsvertrag verankert wird. Dies führe dazu, dass bei einer Betragsänderung, der ganze politische Prozess bemüht werden müsse. Weiter stiess der Umstand auf Unverständnis, dass eine Erhöhung der Abgeltung erst im Jahr 2028 erstmals geprüft wird.

– *Höhe der Abgeltung*

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob die Beiträge seitens Basel-Stadt tatsächlich rund fünfmal so hoch seien wie der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft. Die Verwaltung bestätigte dies, betonte aber, der Kanton Basel-Landschaft habe auch noch eigene Kulturausgaben. Das Kulturbudget des Kantons Basel-Landschaft betrage rund CHF 30 Mio. Augusta Raurica, die Kantonsbibliothek, das Museum.bl sowie kulturelles.bl sind darin enthalten. Das Budget von kulturelles.bl allein umfasse ca. CHF 14. Mio., wovon rund zwei Drittel als Abgeltung von kulturellen Zentrumsleistungen an den Kanton Basel-Stadt gehen. Das Verhältnis zwischen dem eigenen Budget und dem Abgeltungsbetrag sei wichtig. Der Kanton Basel-Stadt habe ferner mit seiner Zentrumsfunktion auch einen Standortvorteil und nicht nur eine Last zu tragen. So profitiere beispielsweise die basel-städtische Gastronomie von den Baselbieter Besucherinnen und Besuchern von kulturellen Institutionen.

Sowohl seitens der basel-städtischen Kommission als auch der BSK kam die Nachfrage, ob zu den geplanten CHF 9,6 Mio. weitere Beträge seitens Kanton Basel-Landschaft an Institutionen in Basel-Stadt fliessen würden. Zur Beantwortung dieser Frage, stellte die Verwaltung eine Übersicht zusammen, die sowohl das gesamte Verhandlungsergebnis des Kulturvertrags aufzeigt, als auch die Beiträge aus dem Swisslos-Fonds Basel-Landschaft und seitens einzelner basellandschaftlichen Gemeinden.

Neben der Abgeltung von CHF 9,6 Mio. einigten sich die beiden Kantonsregierungen darauf, dass die Betriebsbeiträge an das HeK (CHF 320'000.–) und den RFV Basel (CHF 220'000.–) ins ordentliche Budget des Kantons Basel-Landschaft übertragen werden. Ferner erhöht der Kanton Basel-Landschaft einseitig die Mittel für die partnerschaftliche Projekt- und Produktionsförderung (Fachausschüsse BS/BL) bis zur vollen Parität (von heute CHF 1,255 Mio. auf künftig CHF 1,665 Mio.). Werden die Abgeltung, die Betriebsbeiträge und die Mittel für die Fachausschüsse zusammengerechnet, ergibt dies einen Betrag von CHF 11,805 Mio. Bei den bikantonalen Fachausschüssen sei aber zu beachten, so die Verwaltung, dass die Fördergefässe partnerschaftlich sind. Bei der Hälfte der Fachausschüsse hat der Kanton Basel-Landschaft die Geschäftsführung inne. Zudem kommt die Förderung Künstlerinnen und Künstlern aus der gesamten Region zugute.

Weiter schüttet der Swisslos-Fonds im Bereich Kultur jährlich zwischen CHF 4,5 Mio. und CHF 5 Mio. aus. Rund die Hälfte davon kommt Festivals, (Jubiläums)-Projekten, Jahresprogrammen oder Aktivitäten zugute, die ganz oder zum allergrössten Teil in Basel-Stadt ausgewertet werden; aber immer auch einen inhaltlichen oder personellen Bezug zum Kanton Basel-Landschaft aufweisen. Der Kanton Basel-Stadt schüttet im Vergleich dazu rund CHF 30'000.– pro Jahr an Kulturprojekte mit Auswertungsort im Kanton Basel-Landschaft aus.

Die Verwaltung erläuterte zudem, es gebe etliche Baselbieter Gemeinden, die Institutionen und Festivals im Kanton Basel-Stadt unterstützen; z.B. Aesch mit CHF 30'000.–, Allschwil mit CHF 63'000, Arlesheim mit CHF 12'000.– oder Sissach mit CHF 3'000.–. Ferner vergibt der Kultur-

Pool Leimental, dem die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg, Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil angeschlossen sind, Mittel an basel-städtische Institutionen. Der Kultur-Pool machte im Jahr 2019 zum sechsten Mal seine Vergabungen. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden CHF 152'000.– gingen CHF 124'500.– an Institutionen und Festivals im Kanton Basel-Stadt.

Während eine Mehrheit der Kommission den Betrag von CHF 9,6 Mio. als (mehr als) ausreichend betrachtete, argumentierte ein Teil der Kommission, der Betrag sei zu tief angesetzt. Zum einen seien die Kulturausgaben im Kanton Basel-Landschaft, wie die Zahlen des Bundesamts für Statistik zeigten, im schweizweiten Vergleich unterdurchschnittlich, selbst wenn man die Ausgaben der Gemeinden und den Swisslos-Fonds dazurechnet. So werde etwa ein Drittel weniger für Kultur ausgegeben als der schweizweite Durchschnitt und sechsmal weniger als der Kanton Basel-Stadt. Zum anderen stünden beim Kulturvertrag Institutionen im Zentrum, die von Baselbieterinnen und Baselbietern überdurchschnittlich oft genutzt werden, wie die letzte Publikumsbefragung gezeigt habe. Der Kanton Basel-Landschaft bezahle somit unterdurchschnittlich wenig für eine überdurchschnittliche Nutzung der Zentrumskultur.

– *Andere Abgeltungsmodelle und nationale Regelung*

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie hoch die Abgeltung seitens des Kantons Basel-Landschaft bei den anderen geprüften und in anderen Teilen der Schweiz angewendeten Abgeltungsmodellen ausfallen würde. Die Verwaltung legte dar, es gebe das Zentralschweizer- sowie das Ostschweizer-Modell. In der Romandie gebe es eine stärkere Zusammenarbeit auf Projektebene (gemeinsame Projekt- und Produktionsförderung etc.), jedoch keine institutionelle Abgeltung. Weiter würden einige Kantone gar keine Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen bezahlen. Gemäss Berechnungen des Kantons Basel-Stadt würde das Ostschweizer-Modell einen Abgeltungsbetrag von ca. CHF 20 Mio. ergeben. Dabei müsse aber auch beachtet werden, dass die Beziehungen der involvierten Ostschweizer Kantone auf anderen Ebenen nicht so ausgeprägt seien, wie diejenige zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

In diesem Zusammenhang lautete eine weitere Frage der Kommission, ob es auf Ebene der Kulturdirektorenkonferenz Bestrebungen zu einer nationalen Lösung für die Abgeltung von Zentrumsleistungen gebe. Darüber werde diskutiert und die Kooperationsformen zwischen den Kantonen in den unterschiedlichen Bereichen würden analysiert, erklärte die Verwaltung. Eine nationale Lösung sei in den nächsten Jahren jedoch sicherlich nicht in Sicht, deshalb lohne es sich, eine neue regionale Lösung zu beschliessen. In § 8 Absatz 2 des vorgelegten Kulturvertrags sei enthalten, dass er bei Inkrafttreten einer nationalen Lösung gekündigt werden könne. Dies sei eine Absicherung, da es nicht zwei Abgeltungen gleichzeitig geben könne.

Sowohl in der gemeinsamen Sitzung mit der städtischen Kommission als auch während der eigenen Beratung wurde der Einbezug der Kantone Aargau und Solothurn diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder brachten ein, zahlreiche Besucherinnen und Besucher der städtischen Institutionen kämen aus diesen Kantonen, insbesondere aus dem Fricktal und dem Schwarzbubenland. Die Kantone Solothurn und Aargau müssten entsprechend ebenfalls eine Abgeltung an den Kanton Basel-Stadt leisten. Gemäss Hochrechnungen müsste allein der Kanton Solothurn eine Abgeltung für Zentrumsleistungen von rund CHF 7,5 Mio. bezahlen. Seitens Verwaltung wurde erklärt, der Kanton Aargau bezahle im Rahmen des Zentrumslastenausgleichs bereits eine Abgeltung an den Kanton Zürich. Ein Einbezug der Kantone Solothurn und Aargau werde politisch als sehr schwierig erachtet.

– *Publikumsbefragung*

Im vorgesehenen System sollen in der Regel die drei Institutionen begünstigt werden, die am meisten Besucherinnen und Besucher aus dem Kanton Basel-Landschaft anziehen (absolut und nicht prozentual). Die Besucherinnen- und Besucherzahlen werden mit einer Befragung durch das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt ermittelt. Dies entspricht dem schweizweiten Vorgehen bei Abgeltungsmodellen, wo jeweils der Standortkanton die Befragungen durchführt.

Die Publikumsbefragung wurde von etlichen Kommissionsmitgliedern explizit begrüsst, da sie eine Datengrundlage für die Überprüfung der Höhe des Betrags im Jahr 2028 biete, welche die Diskussionen etwas zu entemotionalisieren vermag.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob die Tendenz dahingehe, dass der Kanton Basel-Landschaft nur noch diejenigen Institutionen unterstützen möchte, die von den meisten Personen aus dem Kanton besucht werden. Die Verwaltung verneinte dies, da hiermit eine Wertung vorgenommen und das Publikum als der einzige relevante Verteilschlüssel erachtet würde. Die Besucherzahlen seien vielmehr ein messbares und nachvollziehbares Verteilkriterium, welches nicht viel Raum für Interpretationen lasse. Über die regionale Ausstrahlung einer Institution würden die Besucherinnen- und Besucherzahlen für sich alleine genommen, jedoch noch nichts aussagen. So gebe es Institutionen, die aufgrund ihrer Grösse gar nicht die Möglichkeit haben, so viele Baseltbieter Besuchende anzuziehen, aber dennoch eine grosse regionale Ausstrahlungskraft besitzen. Neben dem Publikumsaufkommen müssten zudem weitere Kriterien erfüllt sein, die in § 4 *Zweckbestimmung* des Staatsvertrags festgehalten sind, wie beispielsweise die Beschäftigung eines eigenen Ensembles oder Orchesters, respektive dass eine Institution per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätte für regionale Ensembles und Compagnien ist. Da diese Kriterien sehr eng gefasst seien, brauche es zu ihrer Überprüfung auch kein internes Kontrollsystem, lautete die Antwort auf eine entsprechende Frage aus der Kommission. Nur wenige Institutionen kommen derzeit überhaupt in Frage. In zehn Jahren könne die Situation aber auch anders aussehen.

– *Überprüfung der Höhe der Abgeltung*

Nicht nur der VKBL, sondern auch ein Teil der Kommission warf die Frage auf, weshalb die Überprüfung der Höhe des Betrags erstmals im Jahr 2028 stattfinden soll und ob dies nicht zu spät sei. Die Verwaltung erläuterte, der Zeitpunkt der Überprüfung sei gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt festgelegt worden. Die erste Publikumsbefragung finde 2019/2020 statt und danach alle vier Jahre, also 2023/2024 und 2027/2028, während die erste Leistungsperiode des Kantons Basel-Stadt mit den Institutionen von 2022–2025 laufe. Würde die Neuüberprüfung schon nach der zweiten Befragung im Jahr 2024 stattfinden, hätten die Institutionen nicht einmal eine ganze Leistungsperiode Ruhe und Planungssicherheit. Der früheste Zeitpunkt wäre entsprechend im Jahr 2026 nach Abschluss der ersten Leistungsperiode, dann liegen aber keine aktuellen Zahlen aus der Publikumsbefragung vor. Deshalb sei der Entschluss gefallen, die dritte Befragung abzuwarten und im Jahr 2028 aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Ergebnisse zu verhandeln. Die Überprüfung, sollte eine Erhöhung des Betrags resultieren, wird eine Änderung des Staatsvertrags und somit den ganzen politischen Prozess nach sich ziehen. Der richtige Zeitpunkt für die Überprüfung ist somit auch eine Ermessenfrage, die in der Verantwortung der Politik liege.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob es klare Kriterien gebe, anhand derer der Betrag von CHF 9,6 Mio. überprüft werde. Die Publikumsbefragung bilde die faktenbasierte Grundlage, um über den Betrag zu diskutieren, legte die Verwaltung dar. Im Jahr 2028 werden bereits drei solche Befragungen zur Verfügung stehen. Die Höhe des Betrags werde dabei wiederum Verhandlungssache zwischen den beiden Regierungen sein.

– *Mitspracherecht und Information über die Mittelverwendung*

Ein weiterer Diskussionspunkt war das Mitspracherecht des Kantons Basel-Landschaft. So fragte ein Kommissionsmitglied, ob der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Bestimmungen in § 7 *Information über die Verwendung der Mittel* im Vergleich zum aktuell geltenden Vertrag nicht massiv geschwächt werde. Es sei nicht gut, wenn dem Kanton weniger Informationen zur Verfügung stünden, dies habe auch mit Transparenz zu tun.

Der Kanton Basel-Landschaft erhalte von den drei begünstigten Institutionen die genau gleichen Informationen wie bisher, erklärte die Verwaltung, und habe zudem das Recht auf einen nicht-stimmberechtigten Beisitz in deren Steuerungsgremien. Bei denjenigen begünstigten Institutionen, in denen der Kanton Basel-Stadt einen oder mehrere stimmberechtigte Einsitze hat, erhält der Kanton Basel-Landschaft ebenso einen stimmberechtigten Einsitz. Dies richte sich nach dem Governance-Modell der Institutionen. So hätten beispielweise bei der Kaserne weder der Kanton

Basel-Stadt noch Basel-Landschaft einen stimmberechtigten Einsitz. Mit dem aktuell noch geltenden Kulturvertrag habe der Kanton Basel-Landschaft nur vermeintlich mehr Mitspracherechte. So trage er zwar die Verantwortung für die Entwicklung der begünstigten Institutionen mit, nehme aber weder an den Controlling- noch an den Potentialgesprächen mit den Institutionen teil und könne somit auch nicht die Entwicklung steuern.

2.3.2 *Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung*

Die Kommission begrüsst, dass das Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft gleichzeitig mit dem Kulturvertrag vorgelegt wurde, da nur so ein Gesamtbild möglich sei. Da das Konzept lediglich zur Kenntnis genommen werden kann und es auch nicht das Kulturleitbild ersetzt – das neue Kulturleitbild wurde für das Jahr 2020 angekündigt –, fiel die Kommissionsberatung kurz aus. Eine Diskussion fand vor allem im Rahmen der Anhörung des VKBL statt.

– *Anhörung Verband Kultur Baselland*

Der VKBL zeigte sich ebenfalls erfreut über das gleichzeitige Erscheinen des Konzepts für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung und des Kulturvertrags. Begrüsst wurden die zusätzlichen Mittel für den Kunstraum SALTS und das Theater Roxy, und dass das HeK und der RFV künftig in der Verantwortung des Kantons Basel-Landschaft stehen werden.

Der Hauptkritikpunkt zielte auf die Höhe der Mittel für die Fachkommission Kunst respektive für die bildenden Künste im Allgemeinen. Kritisiert wurde, dass die Rahmen der Finanzstrategie gemachten Einsparungen von CHF 285'000.– beim Kunstcredit, Atelier Mondiale, bei der Ernte Ausstellung und den Beiträgen an Gastspiele und Tourneen auch mit diesem Konzept nicht wieder vollständig aufgestockt würden. Die zur Verfügung gestellten Mittel seien viel zu tief, und die geplante Aufstockung des Kunstcredits um CHF 50'000.– würde bei weitem nicht ausreichen. Würde man im Bereich der bildenden Künste gleichermassen fördern wie der Kanton Basel-Stadt, müssten jährlich CHF 520'000.– aufgewendet werden. Heute würden sich viele Baselbieter Künstlerinnen und Künstler beim Kanton Basel-Stadt um Werkbeiträge bewerben, da es im Kanton Basel-Landschaft keine Möglichkeiten gäbe.

Eine Nachfrage seitens Kommission war, ob es richtig sei, dass der Kanton Basel-Landschaft mit den derzeitigen Mitteln bei der «Regionale»-Ausstellung keine Kunstankäufe mehr tätigen könne. Der VKBL bestätigte, es seien jährlich nur noch ein bis zwei Atelierankäufe möglich. Dies sei für die Kunstszene fatal; denn ein Ankauf und somit die Aufnahme in die kantonale Kunstsammlung sei aufgrund der (finanziellen) Anerkennung ein wichtiges Fördermittel für Künstlerinnen und Künstler. Ebenso stellten kantonale Beiträge auch immer eine Form der Auszeichnung dar. Ein Kommissionsmitglied brachte ein, es sei legitim, dass alle Abstriche machen müssten, wenn ein Kanton über mehrere Jahre rote Zahlen schreibe. Dafür könnte von allen Seiten etwas mehr Verständnis aufgebracht werden.

Weiter wurde gefragt, ob die durch die Finanzstrategie entstandene Lücke nicht auch durch private Käufer, Mäzene oder Stiftungen geschlossen werden könne. Kunst- und Kulturschaffende seien neben den öffentlichen Beiträgen immer auch auf Drittmittel angewiesen, erklärte die Vertretung des VKBL. Dabei vereinfache eine Beitragszusage des Kantons oftmals den Zugang zu Stiftungsbeiträgen. Bei der Vergabe von kantonalen Beiträgen gebe es zudem klare Kriterien, während bei Stiftungen teilweise die persönlichen Kontakte einen grossen Einfluss haben.

Die Verwaltung bestätigte, der Kanton fördere immer nur subsidiär; in der Regel würden die Beiträge maximal ein Drittel ausmachen. Drittmittel seien deshalb zentral, auch wenn es nicht immer einfach sei, diese zu erhalten. Zudem sei es nicht realistisch, dass Institutionen von Stiftungen Betriebsmittel erhielten.

3. Anträge an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, dem Landratsbeschluss betreffend Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) zuzustimmen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem Landratsbeschluss betreffend Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft zuzustimmen.

06.12.2019 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschlüsse betreffend Kulturvertrag und betreffend Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung (unveränderte Entwürfe)

Landratsbeschluss

betreffend Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) (Partnerschaftliches Geschäft)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem Vorbehalt des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Landratsbeschluss

betreffend Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Konzept für zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat 2016/046 von Georges Thüring «Ohne Leistung keine Mittel aus der Kulturvertragspauschale!» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: